



Brüssel, den 10. September 2021  
(OR. en)

10842/21  
COR 2 (de, pt)

STATIS 30  
COMPET 550  
DELECT 154

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. September 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2021) 6705 final

---

Betr.: BERICHTIGUNG der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 14.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 6705 final.

---

Anl.: C(2021) 6705 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2021  
C(2021) 6705 final

## **BERICHTIGUNG**

**vom 9.9.2021**

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI**

*(C(2021) 5160 final)*

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI**

*(C(2021) 5160 final)*

Zweiter Bezugsvermerk:

*anstatt:* „gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 3,“

*muss es heißen:* „gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 3,“

Erwägungsgrund 2:

*anstatt:* „(2) Die Einzelheiten zu den statistischen Angaben im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen NSÄ gemäß den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152 übermitteln müssen, sollten genauer spezifiziert werden.“

*muss es heißen:* „(2) Die Einzelheiten zu den statistischen Angaben im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen nationalen statistischen Stellen gemäß den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152 übermitteln müssen, sollten genauer spezifiziert werden.“

Erwägungsgrund 4:

*anstatt:* „(4) Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2152 muss geändert werden, um sicherzustellen, dass, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, die Verpflichtung der Zollbehörden, im Rahmen der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ihren nationalen statistischen Stellen Daten zu Zollanmeldungen zu übermitteln, auch in dem Mitgliedstaat gilt, in dem sich die Waren befinden.“

*muss es heißen:* „(4) Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2152 muss geändert werden, um bei Beteiligung mehr als eines Mitgliedstaats sicherzustellen, dass die Verpflichtung der Zollbehörden, ihren nationalen statistischen Stellen Daten zu Zollanmeldungen im Rahmen der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> zu übermitteln, auch in dem Mitgliedstaat gilt, in dem sich die Waren befinden.“

Erwägungsgrund 5:

*anstatt:* „(5) Ferner muss Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2152 geändert werden, um sicherzustellen, dass die NSÄ von ihren Zollbehörden Informationen über angewandte Zollvereinfachungen und über die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer erhalten können.“

*muss es heißen:* „(5) Ferner muss Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2152 geändert werden, um sicherzustellen, dass die nationalen statistischen Stellen von ihren Zollbehörden Informationen über angewandte zollrechtliche Vereinfachungen und über die beteiligten Handelsbeteiligten erhalten können.“

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b:

*anstatt:* „(b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden inländischen Lieferer;“

*muss es heißen:* „(b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden inländischen Lieferanten;“

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d:

*anstatt:* „(d) die Steuerbemessungsgrundlage zwischen jedem inländischen Lieferer und dem Erwerber im Partnermitgliedstaat;“

*muss es heißen:* „(d) die Steuerbemessungsgrundlage zwischen jedem inländischen Lieferanten und dem Erwerber im Partnermitgliedstaat;“

Anhang I, Tabelle, Nummer 3:

*anstatt:*

<b>„3. Beteiligte</b>
3.1 Identifikationsnummer des Ausführers
3.2 Identifikationsnummer des Einführers
3.3 Identifikationsnummer des Käufers
3.4 Identifikationsnummer des Empfängers <sup>1</sup> “

*muss es heißen:*

<b>„3. Beteiligte</b>
3.1 Kennnummer des Ausführers
3.2 Kennnummer des Einführers
3.3 Kennnummer des Käufers
3.4 Kennnummer des Empfängers <sup>1</sup> “

Anhang I, Tabelle, Nummer 5.5:

*anstatt:* „5.5 Im Falle der zentralen Zollabwicklung: entweder Code der Zollstelle der Gestellung oder Code des Mitgliedstaats, in dem die Waren gestellt werden“

*muss es heißen:* „5.5 Im Falle der zentralen Zollabwicklung: entweder der Code der Zollstelle der Gestellung oder der Code des Mitgliedstaats, in dem die Waren gestellt werden“

Anhang II zur Ersetzung der Anhänge V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152, Anhang V, Buchstabe a:

*anstatt:* „(a) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen über Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder Erwerbe von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe c der genannten Richtlinie gemeldet haben;“

*muss es heißen:* „(a) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen von Steuerpflichtigen oder nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder Erwerbe von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe c der genannten Richtlinie gemeldet haben;“

Anhang II zur Ersetzung der Anhänge V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152, Anhang V, Buchstabe b:

*anstatt:* „(b) Informationen aus den zusammenfassenden Meldungen zu den Lieferungen innerhalb der Union, die aus den zusammenfassenden Mehrwertsteuererklärungen gemäß den Artikeln 264 und 265 der Richtlinie 2006/112/EG erhoben wurden;“

*muss es heißen:* „(b) Informationen aus den zusammenfassenden Meldungen zu den Lieferungen innerhalb der Union, die aus den zusammenfassenden Meldungen gemäß den Artikeln 264 und 265 der Richtlinie 2006/112/EG erhoben wurden;“

Anhang II zur Ersetzung der Anhänge V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152, Anhang V, Buchstabe d:

*anstatt:* „(d) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen über nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Steuerpflichtige, die die Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nehmen und die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen im Rahmen dieser Regelung gemäß Artikel 369g der genannten Richtlinie angemeldet haben;“

*muss es heißen:* „(d) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen von nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen, die die Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nehmen und die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen im Rahmen dieser Regelung gemäß Artikel 369g der genannten Richtlinie angemeldet haben;“

Anhang II zur Ersetzung der Anhänge V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152, Anhang VI, Buchstabe d:

*anstatt:* „(d) Informationen über angewandte Verfahren, Vereinfachungen oder Bewilligungen, die Handelsakteuren gewährt werden, sowie Angaben zur Identifizierung dieser Handelsakteure.“

*muss es heißen:* „(d) Informationen über angewandte Verfahren, Vereinfachungen oder Bewilligungen, die Handelsbeteiligten gewährt werden, sowie Angaben zur Identifizierung dieser Handelsbeteiligten.“